Beilage 1087/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERF\VERFASSU\WPWIN61\PE\ABI.VG.WPD

Bericht

des gemischten Ausschusses (Ausschuß für Verfassung und Verwaltung/Geschäftsordnungsausschuß) betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1997)

(Landtagsdirektion: L-203/37-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Aniaß und Inhalt des Landesverfassungsgesetzes:

1 Die auf Grund der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen im Landes-Verfassungsgesetz 1991 (L-VG 1991) bestehenden Kontrollrechte des Landtages werden insbesondere im Vergleich zur Regelung auf Bundesebene bzw. in den anderen Bundesländern für die Aufklärung bestimmter Mißstände in der Verwaltung des Landes als nicht (mehr) ausreichend erachtet. Daher soll die verfassungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Untersuchungskommissionen zur Prüfung solcher behaupteter Mißstände einzurichten, denen Kompetenzen zukommen, welche im Rahmen der bestehenden parlamentarischen Kontrollrechte nicht in diesem Ausmaß eingeräumt sind. Ausgangspunkt dafür ist die im B-VG für den Nationalrat grundgelegte parlamentarische Kontrolle mittels Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Im Interesse einer sachorientierten Kontrolle und einer möglichst breit gefächerten Einbeziehung von beispielsweise spezifischem Fachwissen, sollen als Mitglieder der Untersuchungskommission neben Abgeordneten auch Landesbürger eingesetzt werden können, die nicht Abgeordnete sind.

In der Landesverfassung findet sich ein Grundgerüst für die Ausgestaltung der Untersuchungskommissionen, welches in der Landtagsgeschäftsordnung in detaillierten Regelungen ausgeführt wird.

2. Dieses Landesverfassungsgesetz beinhaltet im wesentlichen:

- Die Grundlegung der Möglichkeit, Untersuchungskommissionen einzurichten,
- ein Minderheitsrecht auf Einsetzung einer Untersuchungskommission.
- Regelungen betreffend die Zusammensetzung der Untersuchungskommission,
- Bestimmungen zum Beweisverfahren vor der Untersuchungskommission, insbesondere betreffend Beweismittelvorlage und Beweiserhebungen sowie das anzuwendende Verfahrensrecht.
- Regelungen zur Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen,
- einen strafrechtlichen Tatbestand betreffend falsche Zeugenaussage.
- Dieses Landesverfassungsgesetz sieht im Art. 35a Abs. 4 die Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenz:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesverfassungsgesetzes gründet sich auf Art. 99 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf, der lediglich die Möglichkeit einraum: Untersuchungskommissionen einzuführen, führt unmittelbar zu keinen Mehrbelastungen des Landes. Ob und in welcher Höhe Kosten durch die tatsächliche Einrichtung von Untersuchungskommissionen entstehen, kann in realistischer Weise nicht geschätzt werden, da weder für die Häufigkeit noch für die Arbeitsdauer Erfahrungs- oder Vergleichswerte bestehen (auch

Daten aus den übrigen Bundesländern liefern keine verläßlichen Anhaltspunkte, da trotzgegebener rechtlich ähnlicher Rahmenbedingungen die tatsächliche Inanspruchnahme in
der politischen Praxis in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gestaltet ist).

IV. EU-Konformität:

Die in diesem Landesverfassungsgesetz getroffenen Regelungen stehen mit zwingenden EU-Normen nicht im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Art. 35a):

Zu Abs. 1:

Untersuchungskommissionen dienen nicht einer ständigen, begleitenden Parlamentskontrolle, sondern sind ad hoc-Kommissionen, die aus einem ganz bestimmten Anlaß und mit genau umschriebenem Untersuchungsgegenstand eingesetzt werden. Die Einsetzung erfolgt mit Mehrheitsbeschluß des Landtages, es sei denn, es handelt sich um eine Einsetzung nach Abs. 2 (Minderheitsrecht). Aufgrund der bundesverfassungsgesetzlich zwingend festgelegten Rahmenbedingungen (insbesondere bundesstaatliche Kompetenzverteilung und Rechtsstaatlichkeit) kann von der Kontrolle der Untersuchungskommission nur jener Bereich erfaßt sein, der den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betrifft. Weder Angelegenheiten der Bundesverwaltung noch des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden noch nichtstaatliche Bereiche (etwa Wirtschaft, Medien, Privatleben, politische Parteien) dürfen aufgrund der genannten Grenzen einer Überprüfung unterzogen werden.

Zu Abs. 2:

Insbesondere wenn einer Partei die Hälfte der Mandate im Landtag zukommt, besitzt diese ein (tatsächliches) politisches Übergewicht. Für diesen Fall wird auch einer Minderheit von einem

Drittel der Abgeordneten des Landtages die Möglichkeit eingeräumt, eine Untersuchungskommission - gegen den Willen der Mehrheit - durchzusetzen.

Zu Abs. 3:

Es soll im Hinblick auf eine sachliche Kontrolle die Möglichkeit verankert werden, auch Nicht-Abgederdnete in die Untersuchungskommission zu wählen. Es kann sich dabei um fachliche Experten, Beamte, aber auch Staatsbürger ohne spezifischen Bezug zur Materie handeln. Dem Postulat einer parlamentarischen Kontrolle entsprechend, muß aber eine starke Besetzung mit Abgeordneten (mindestens die Hälfte der Mitglieder der Untersuchungskommission) gewährleistet sein.

Zu Ats. 4:

Die Untersuchungskommissionen sind zur effektiven Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit auf die Mithilfe anderer Behörden angewiesen. Im Hinblick auf ihre spezifische Aufgabenstellung und den Umfang ihrer Zuständigkeit wird die Mitwirkungspflicht konkretisiert und dabei insbesondere auf die sensiblen Aufgabenbereiche der Sicherheitsverwaltung Rücksicht genommen.

Zu Abs. 5:

Der Untersuchungskommission muß ein taugliches Instrumentanum zur Hand gegeben werden, nach welchem sie Beweise aufnimmt. Es geht hier vor allem um die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen vor die Kommission und um deren Vernehmung in den Sitzungen der Untersuchungskommission, die Verlage und Eeurteilung von Urkunden und schließlich die Durchführung von (Orts)Augenschein, eventuell auch außerhalb der Sitzung der Untersuchungskommission. Das AVG bietet gegenüber der StPO - neben dem Fehlen des Anscheins eines Strafprozesses, der durch eine Anwendung der StPO vermittelt werden könnte - auch den Vorteil, daß nicht von vornherein Öffentlichkeit besteht und die Beweiserhebungsmöglichkeiten nicht in dem Ausmaß eingriffsintensiv sind. Ein besonderes Problem ergibt sich nämlich zweifelsohne aus der Stellung der Zeugen im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention, welche grundsätzlich ein Selbstbezichtigungsvert ot garantiert. Das hier geregelte - in gewissem Ausmaß über das AVG hirausgehende - generelle Entschlagungsrecht des Zeugen, wenn im Zusammen-

hang mit der in Prüfung befindlichen Angelegenheit ein strafrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig ist, soll dieses Spannungsverhältnis entschärfen.

Zu Abs. 6:

Des spezifischen Fachwissens des weisungsfreien Landeskontrollbeamten soll sich auch die Untersuchungskommission bedienen können.

Zu Abs. 7:

Um einen gewissen Schutz der persönlichen Sphäre Betroffener vor der Öffentlichkeit in grundsätzlicher Hinsicht zu gewährleisten, wird als "Regelfall" die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Untersuchungskommission statuiert. Stehen etwa besonders sensible Bereiche zur Diskussion, wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Sitzungen für vertraulich zu erklären, das heißt, die Teilnehmer sind verpflichtet, sich Nichtteilnehmern gegenüber jeder Äußerung über den Inhalt der Arbeit in der Untersuchungskommission zu enthalten, andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Öffentlichkeit für den Zeugen auch Schutzfunktion übernehmen kann. Es obliegt der Untersuchungskommission, nach Abwägung aller Kriterien für den konkreten Fall eine Entscheidung zu treffen.

Zu Abs. 8:

Eine falsche Beweisaussage eines Zeugen vor der Untersuchungskommission ist zu bestrafen wie eine falsche Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 des Strafgesetzbuches), das heißt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Um aber auch der unter Umständen besonderen Konfliktsituation der Zeugen zu begegnen (sagen sie die Wahrheit, so drohen ihnen oder ihren Angehörigen schwere Gefahren und Schäden, sagen sie die Unwahrheit, so machen sie sich strafbar), sollen auch die Regelungen des Strafgesetzbuches über den Aussagenotstand und die tätige Reue (§ 290 und § 291) anwendbar sein.

Zu Abs. 9:

Die Landtagsgeschäftsordnung führt die verfassungsgesetzlich grundgelegten Regelungen näher aus.

Zu Artikel II:

Die Inkrafttretensbestimmung, welche der im O.o. Verlautbarungsgesetz für Landesgesetze grundsätzlich getroffenen Regelung entspricht, wird lediglich der Vollständigkeit halber angeführt.

Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für Verfassung und Verwaltung/Geschäftsordnungsausschuß) beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 19. Juni 1997

Dr. Frais

Kapeller

Obmann

Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom	

mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1997)

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBl.Nr. 122, zuletzt geändert durch das Landes-verfassungsgesetz LGBl.Nr. 77/1996, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 93/1996 wird wie folgt geändert:

Artikel 35a lautet:

"Artikel 35a

- (1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall durch Beschluß eine Untersuchungskommission einsetzen.
- (2) Besitzt eine Partei im Landtag mindestens die Hälfte der Mandate, ist eine Untersuchungskommission auch dann einzusetzen, wenn ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission von mindestens einem Drittel der Abgeordneten in der Sitzung des Landtages unterstützt wird.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Untersuchungskommission muß dem Landtag angehören, die übrigen Mitglieder müssen zum Landtag wählbar sein.
- (4) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen einer Untersuchungskommission um Beweiserhebungen sowie um Durchführung beweissichernder Maßnahmen im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches Folge zu leisten. Alle öffentlichen Ämter

n er

haben auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht für Akten und sonstige Unterlagen, deren Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit von Menschen geboten ist.

- (5) Für Beweisaufnahmen, die von einer Untersuchungskommission selbst vorgenommen werden, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sinngemäß. Zeugen können sich der Zeugenaussage insbesondere entschlagen, wenn gegen sie ein Strafgerichtsverfahren anhängig ist.
- (6) Insbesondere kann der Landeskontroilbeamte (Artikel 35) von einer Untersuchungskommission mit der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen beauftragt werden.
- (7) Die Sitzungen einer Untersuchungskommission sind nicht öffentlich; sie können durch Beschluß der Untersuchungskommission darüber hinaus für vertraulich erklärt werden. In begründeten Fällen können einzelne Sitzungen der Untersuchungskommission für öffentlich erklärt werden, wobei Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen sind.
- (8) Zeugen unterliegen vor einer Untersuchungskommission der Wahrheitspflicht. Falsche Beweisaussagen sind nach § 289 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl.Nr. 527/1993 zu bestrafen. Die §§ 290 und 291 StGB gelten sinngemäß.
- (9) Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich im Kraft.